Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf der Strafproceßordnung für das Großherzogthum Baden

Leopold <I., Baden, Großherzog>

Karlsruhe, 1835

Zehnter Titel. Von dem Augenschein und den Sachverständigen

urn:nbn:de:bsz:31-13096

Visual Library

Zehnter Titel.

Von dem Augenschein und den Sachverständigen.

§. 120. Wo irgend ein erheblicher Umstand durch Augenschein aufgeklärt werden kann, ist derselbe vorzunehmen.

§. 121. Es werden zum Augenschein Sachverständige beigezogen, wenn die Erforschung des zu untersuchenden Gegenstandes die Kenntnisse oder Fertigkeiten einer besondern Kunst oder Wissenschaft voraussetzt.

§. 122. Ein einziger Sachverständiger ist nur dann hinreichend, wenn zwei nicht ohne bedenklichen Verzug beigezogen werden können.

§. 123. Das über die Art der Vornahme und die Ergebnisse des Augenscheins aufzunehmende Protokoll ist mit derjenigen Bestimmtheit und Umständlichkeit abzufassen, welche erforderlich sind, damit dasselbe eine eben so vollständige als treue Anschauung der besichtigten Gegenstände gewähre. Es sind zu diesem Zweck dem Protokolle Zeichnungen, Plane, oder Risse beizufügen, und Maaße, Gewichte, Größe und Ortsverhältnisse nach bekannten oder unzweifelhaften Bestimmungen zu bezeichnen.

§. 124. Wenn Werkzeuge, mit denen das Verbrechen verübt wurde, oder andere Gegenstände in Verwahrung genommen werden, so wird dies nebst ihrer Beschreibung im Protokoll bemerkt.

§. 125. Die Wahl der Sachverständigen steht dem Richter zu, in so fern nicht von solchen die Rede ist, die für ständig bestellt sind. Statt der letztern werden andere beigezogen, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder jene durch besondere Verhältnisse verhindert sind.

§. 126. Personen, welche in einer Sache untüchtige oder verdächtige Zeugen seyn würden, darf der Richter, wenn er das Verhältniß kennt, nicht als Sachverständige beiziehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 127. Wird der Augenschein vorgenommen, nachdem bereits ein Angeschuldigter in Untersuchung gezogen ist, so hat der Richter die Personen der beizuziehenden Sachverständigen dem Angeschuldigten vor der Vornahme des Augenscheins zu benennen, und wenn der Augeschuldigte erhebliche Einwendungen gegen die Bezeichneten vorbringt und wahrscheinlich macht, andere Personen beizuziehen.

§. 128. Die Sachverständigen werden vor der Vornahme des Augenscheins beeidigt, wenn sie nicht bereits als ständig bestellte Sachverständige beeidigt sind.

§. 129. Der Eid, welchen die Sachverständigen zu leisten haben, ist darauf zu richten, daß sie die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben, und ihr Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und den Regeln ihrer Wissenschaft oder Kunst abgeben wollen.

§. 130. Die Gegenstände des Augenscheins müssen von den Sachverständigen in Gegenwart der §. 110 und 111 bezeichneten Personen besichtigt werden, nur die Fälle ausgenommen, wo die Rücksichten des sittlichen Anstandes die Entfernung Anderer fordern, oder wo die erforderlichen Wahrnehmungen, wie bei Untersuchung von Giften, nur durch fortgesetzte Beobachtung oder durch länger dauernde Versuche gemacht werden können.

§. 131. Der Richter leitet den Augenschein auch dann, wenn Sachverständige beigezogen werden. Er bezeichnet die Gegenstände, auf welche sie ihre Beobachtung zu richten haben, und stellt die Fragen, deren Beantwortung er für erforderlich hält.

§. 132. Die Sachverständigen können, wo sie es nöthig oder angemessen finden, darauf antragen, daß ihnen aus den Acten oder durch Vernehmung von Zeugen über gewisse für das abzugebende Gutachten erhebliche und von ihnen bestimmt zu bezeichnende Punkte weitere Aufklärungen gegeben werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 133. In allen Fällen, in welchen die Untersuchung der Sachverständigen die zu untersuchenden Gegenstände zerstört oder verändert, wird denselben, wo es immer thunlich, nur ein Theil dieser Gegenstände zu ihren Versuchen und Beobachtungen überlassen; der übrige dagegen im unveränderten Zustand bei Gericht aufbewahrt.

§. 134. Haben die Sachverständigen ihre Beobachtungen oder Untersuchungen ohne Gegenwart und Mitwirkung des Gerichts vorgenommen, so geben sie ihr Gutachten mit Angabe der Gründe schriftlich zu den Acten, oder in der Gerichtskanzlei mündlich zu Protokoll.

In Fällen, wo das Gericht dabei gegenwärtig ist und mitwirkt, wird das Gutachten sofort zu Protokoll genommen, in so fern sich die Sachverständigen nicht ein schriftliches Gutachten vorbehalten, für dessen Abgabe dann eine angemessene Frist bestimmt wird.

§. 135. Im Falle der Dunkelheit, Unvollständigkeit oder Unbestimmtheit des Gutachtens, oder des Widerspruchs desselben mit sich selbst oder mit andern actenmäßigen Thatumständen, oder wo der Richter findet, daß dasselbe aus den angegebenen Vordersätzen nicht folge, kann er zur Hebung solcher Anstände entweder die Sachverständigen noch einmal vernehmen oder andere beiziehen.

§. 136. In Fällen erheblicher Verschiedenheit der Angaben der Sachverständigen in Bezug auf die von ihnen wahrgenommenen Thatsachen verordnet der Richter, wo möglich, die Wiederholung der Besichtigung oder Untersuchung durch die nämlichen oder durch neue Sachverständige.

§. 137. Sind die Sachverständigen verschiedener Meinung, so hat der Richter entweder einen dritten beizuziehen, oder ein Gutachten von andern Sachverständigen einzuholen.

§. 138. Das Gutachten des gerichtlichen Arztes und Wundarztes ist selbst im Falle der Uebereinstimmung beider,

dem Medicinalreferenten vorzulegen, und wenn sein Ausspruch nicht wenigstens mit einem von beiden übereinstimmt, das Gutachten der Sanitätscommission einzuholen.

Die Einholung des Gutachtens des Medicinalreferenten unterbleibt jedoch, wenn von bloßen Vergehen die Rede ist, und der gerichtliche Arzt und Wundarzt in ihrem Gutachten mit einander übereinstimmen, in so fern nicht der Staatsanwalt oder der Angeschuldigte die Einholung ausdrücklich verlangt.

§. 139. Wenn sich Anzeigen ergeben, daß ein Mensch eines gewaltsamen Todes gestorben sei, soll vor der Beerdigung die Leichenschau und Leichenöffnung vorgenommen, oder wenn die Leiche bereits beerdigt ist, diese wieder ausgegraben, und die Leichenöffnung veranstaltet werden, in so fern nach den Umständen davon noch ein erhebliches Ergebniß erwartet werden kann, und die Rücksicht auf die Gefahr für die Gesundheit der Personen, die an der Leichenschau Theil nehmen müssen, es nicht widerräth.

§. 140. Ehe zur Leichenöffnung geschritten wird, ist die Leiche Personen, welche den Verstorbenen gekannt haben, und wenn ein Verdächtiger bereits in Untersuchung gezogen ist, auch diesem zur Anerkennung vorzuzeigen.

§. 141. Im letztern Falle ist die Vorzeigung so viel möglich so einzurichten, daß keine Suggestionen entstehen, aus welchem Grunde die verwundeten Stellen, so viel thunlich, dabei zu bedecken sind.

§. 142. Ist der Getödtete ein Unbekannter, so wird eine Beschreibung der Leiche durch öffentliche Blätter bekannt gemacht.

§. 143. Zur Leichenschau und Leichenöffnung sollen der gerichtliche Arzt und der gerichtliche Wundarzt beigezogen, und wenn ein anderer Arzt oder Wundarzt den Verstorbenen in der durch die Verletzung entstandenen Krankheit behandelt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

hat, auch dieser dazu eingeladen werden, in so fern es ohne Verzögerung geschehen kann.

§. 144. Ist der Verstorbene von dem gerichtlichen Arzte und dem gerichtlichen Wundarzte zugleich behandelt worden, so muß, und wenn er von dem einen oder dem andern allein behandelt wurde, so kann noch ein anderer Arzt beigezogen werden.

§. 145. Der Arzt oder Wundarzt, der den Verstorbenen behandelt hat, giebt ein besonderes Gutachten zu den Acten.

§. 146. Die Vornahme der Leichenschau und Leichenöffnung richtet sich nach besondern Regierungsverordnungen.

§. 147. I. Das Gutachten hat die Fragen zu beantworten, welches die wirkende Ursache des eingetretenen Todes des Verstorbenen sei, also sich namentlich darüber auszusprechen:

1) Ob der Verstorbene eines gewaltsamen Todes gestorben sei, und zwar: ob an den wahrgenommenen Verletzungen oder Mißhandlungen und an welchen?

2) Oder ob aus besondern Umständen als gewiß oder wahrscheinlich anzunehmen sei:

a) entweder daß der Verstorbene schon vor jenen Verletzungen todt gewesen,

b) oder daß er in Folge einer zu der nicht gefährlichen Verletzung hinzugekommenen und von ihr unabhängigen Ursache gestorben sei.

II. Im Fall das Gutachten erklärt, daß die wahrgenommenen Verletzungen und Mißhandlungen die Todesursache gewesen seien, hat dasselbe ferner auszusprechen, von welcher Natur und Beschaffenheit die tödtlichen Verletzungen und Mißhandlungen sind, nämlich:

1) ob sie von der Natur und Beschaffenheit sind, daß sie den Tod des so Verletzten nothwendig und unter allen Umständen bewirken oder nicht;

2) ob sie in gegenwärtigem Falle ihrer allgemeinen Natur und Beschaffenheit nach den Tod

des Verletzten bewirkt haben, oder nur wegen der ungewöhnlichen Leibesbeschaffenheit, oder wegen eines besondern Zustandes des Verletzten, oder wegen zufälliger äußerer Umstände Ursache des Todes gewesen sind.

3) ob die Verletzung unmittelbar, oder mittelst Zwischenursachen, die durch jene erst in Wirksamkeit gesetzt worden sind, den Tod verursacht haben.

Dem Richter bleibt unbenommen, im einzelnen Falle weitere Fragen, deren Beantwortung für die Beurtheilung des Falles erheblich erscheint, dem gerichtlichen Arzt und Wundarzt zum Gutachten vorzulegen.

§. 148. Ist die körperliche Besichtigung einer wegen verübten Kindesmords, Verheimlichung der Niederkunft, oder Kindesabtreibnng verdächtigen Person nothwendig, so wird eine Hebamme, und nach Umständen mit ihr zugleich ein zur Ausübung der Geburtshülfe berechtigter Arzt oder Wundarzt damit beauftragt.

§. 149. Wenn sich ein Verdacht Statt gefundener Vergiftung ergiebt, so ist für die kunstmäßige Prüfung der verdächtig scheinenden Substanzen, um auszumitteln, ob und welches Gift dieselben enthalten, durch Chemiker unter Aufsicht und Mitwirkung des gerichtlichen Arztes Sorge zu tragen. Ist von der zu untersuchenden Substanz so wenig vorhanden, daß der ganze Vorrath durch diese Versuche aufgebraucht wird, so sind zwei Chemiker beizuziehen.

§. 150. Ist durch die kunstmäßige Prüfung kein Gift gefunden worden, sind aber dennoch Verdachtsgründe Statt gefundener Vergiftung vorhanden, so hat der Arzt auf den Grund der vorhandenen Erscheinungen der Krankheit und des Todes des Verstorbenen sein Gutachten darüber abzugeben, ob und welches Gift angewendet seyn könne.

§. 151. Bei Körperverletzungen ist sogleich die Besichtigung des Verletzten durch den gerichtlichen Arzt oder Wund-

arzt, und, so weit es ohne Gefahr für den Verletzten geschehen kann, unverzüglich die Vernehmung desselben (auch nach Umständen der Augenschein an dem Platze, an welchem die Verletzung verübt wurde) zu veranstalten.

§. 152. Zieht der Verletzte vor, statt durch den gerichtlichen Arzt oder Wundarzt sich durch einen andern Arzt oder Wundarzt behandeln zu lassen, so kann ihm dies nicht verweigert werden. Es gelten alsdann folgende Vorschriften:

1) Der behandelnde Arzt hat in diesen Fällen ein genaues und ausführliches Tagebuch über das Befinden des Verletzten und die Art der Behandlung zu führen, und dem gerichtlichen Arzt von drei zu drei Tagen zuzustellen.

2) Der gerichtliche Arzt oder Wundarzt hat auch in diesen Fällen, so oft er es für nothwendig findet, den Verletzten zu besuchen, dem behandelnden Arzt, wenn er mit der angeordneten Behandlung nicht einverstanden ist, seine Bemerkungen zu machen, und wenn jener ihm nicht beipflichtet, seine abweichende Ansicht über die Behandlung in einem besondern Protokolle nieder zu legen, welches von dem behandelnden Arzte mit zu unterzeichnen ist.

3) Der gerichtliche Arzt darf an dem Verletzten nichts vornehmen, was nach dem Urtheile des behandelnden Arztes die Heilung stören könnte.

§. 153. Wenn die Aechtheit von Urkunden durch Schriftvergleichung herzustellen ist, so hat sich der Richter zu bemühen, Schriften zu erhalten, die unzweifelhaft von dem Angeschuldigten geschrieben sind, und zwar, wo möglich, aus der nämlichen Zeit, aus welcher die zu vergleichende Urkunde herrührt, um sie den Schreibverständigen zur Vergleichung vorzulegen.

§. 154. Mangelt es an solchen Handschriften, oder sind deren nicht hinreichend vorhanden, so kann der Richter den Angeschuldigten anhalten, einem ihm zu dictirenden Aufsatz vor Gericht, oder vor Schreibverständigen nieder zu schrei-

ben, um eine zur Vergleichung dienende Handschrift zu erhalten.

§. 155. Die Schriftvergleichung wird von Schreibverständigen vorgenommen, welche nach den über die Ernennung von Sachverständigen überhaupt gegebenen Bestimmungen zu bestellen sind.

§. 156. Urkunden, die in fremden Sprachen geschrieben, und für die Untersuchung erheblich sind, werden von einem beeidigten Dollmetscher übersetzt, und mit der Uebersetzung zu den Acten genommen.

Eilfter Titel.

Von der Haussuchung und der Beschlagnahme von Briefen.

§. 157. In Häusern, welche dem Publikum offen stehen, namentlich in Gasthäusern, kann die Haussuchung vorgenommen werden, so oft der Richter Gründe hat, anzunehmen, daß in einem solchen Hause eine, eines Verbrechens verdächtige, Person, sich verborgen hält, oder daß Spuren zur Entdeckung und Ausmittlung eines Verbrechens oder eines Thäters darin zu finden sind.

§. 158. Die Durchsuchung des Hauses oder der Wohnung eines Angeschuldigten, der sich verborgen hält, kann zum Zwecke seines Auffindens angeordnet werden, wenn bereits ein Verhafts-, oder ein Verwahrungs- oder ein Vorführungsbefehl gegen ihn erlassen ist.

§. 159. Die Durchsuchung des Hauses oder der Wohnung des Angeschuldigten findet ferner Statt, wenn zureichende Gründe vorhanden sind, anzunehmen, daß in dem Hause sich Gegenstände finden werden, die zum Beweise des